

NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

4. APRIL 2016

INHALT

Devisenrecht	Aktuelle Beschränkungen auf dem ukrainischen Devisenmarkt	1
Doing business	Schutz der Rechte der Investoren	4
	Verbesserung des Privatisierungsverfahrens des staatlichen Vermögens	5
	Ratifizierung des Abkommens über die staatlichen Aufträge bei der WTO	5
	Erleichterung der Einreise in die Ukraine für die Staatsbürger von einigen Ländern	6
	Schaffung einer Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer	6
Gesellschaftsrecht	Folgen der Verringerung eines Quorums in einer GmbH	7

DEVISENRECHT

Aktuelle Beschränkungen auf dem ukrainischen Devisenmarkt

Am 5. März 2016 ist die Verordnung der Nationalbank der Ukraine (NBU) Nr. 140 vom 3. März 2016 über die Regelung auf dem ukrainischen Finanz- und Devisenmarkt in Kraft getreten, die einige Beschränkungen auf dem ukrainischen Devisenmarkt verlängert.

Gleichzeitig führt die Verordnung bestimmte Änderungen in einige Beschränkungsmaßnahmen ein, und zwar zur Stabilisierung des ukrainischen Devisenmarktes. Die Verordnung wird bis zum 9. Juni 2016 gelten.

Die Nationalbank hat verordnet, den Umfang der Ausgabe von Bargeld durch Banken über Kassen oder Bankautomaten im Verlauf von einem Geschäftstag für einen Kunden auf bis zu UAH 500.000,- (ca. EUR 16.670,-) zu erhöhen. Nicht betroffen von dieser Einschränkung bleiben Arbeitslöhne, Reisekosten sowie andere Zahlungen von Sozialleistungen und Auszahlungen von garantierten Beträgen von Entschädigungen an Einleger auf die Rechnung des Einlagensicherungsfonds.

Den Banken ist es weiterhin untersagt, Fremdwährungen an Kunden (mit der Ausnahme von natürlichen Personen) zu verkaufen, die über Einlagen in einer Fremdwährung in dieser oder einer anderen Bank auf Geschäfts- und auf Depositkonten verfügen. Dabei bezieht sich dieses Verbot nicht auf Fälle, wenn der Gesamtbetrag der Mittel auf einem Fremdwährungskonto unter USD 25.000,- liegt. Dabei werden Mittel auf den Bankkonten der Kunden nicht berücksichtigt, deren Vermögensrechte verpfändet sind. Dies betrifft auch Geldmittel bei Banken, für welche eine vorübergehende Verwaltung eingeführt wurde oder gegen welche ein Auflösungsverfahren eingeleitet wurde, oder Geldmittel auf Konten von Kunden, die mit Arrest belegt worden sind, und auch Geldmittel, die auf Depositkonten bis zum einschließlich 3. März 2015 eingelegt waren.

Es bleibt bei der Verpflichtung zum zwingenden Verkauf von 75% aller Deviseneinnahmen aus dem Ausland für juristische Personen, Einzelunternehmer und ausländische Vertretungen (außer offiziellen Vertretungen). Dabei unterliegen die folgenden Einnahmen in ausländischer Währung nicht dem obligatorischen Verkauf:

- Einnahmen auf Kredite, die einem Nichtresidenten-Schuldner im Wege der Zahlung durch den ausländischen Gläubiger von Mitteln auf Verpflichtungen dieses Residenten gegenüber einem Nichtresidenten-Exporteur aufgrund eines außenwirtschaftlichen Vertrages ohne die Verrechnung von Kreditmitteln auf das Konto eines Residenten in einer Bank unter der Voraussetzung zufließen, dass ein solcher Kredit mit der Beteiligung einer ausländischen Export-Kredit Agentur gewährt wird;
- Einnahmen in der Gestalt einer Garantiezahlung für die Beteiligung eines Nichtresidenten in Versteigerungen zur Privatisierung von staatlichem Vermögen auf die Rechnung eines Veranstalters von solchen Versteigerungen, und auch im Wege einer finanziellen Absicherung eines Angebots einer Versteigerung für die Beteiligung eines Nichtresidenten in Versteigerungen bei der Durchführung von staatlichen Aufträgen;
- Einnahmen in der Gestalt der Wohltätigkeitshilfe zugunsten deren Empfänger.

Nach wie vor ist es Nichtresidenten verboten, die Begleichung von Krediten, Darlehen (darunter der finanziellen Hilfe) in ausländischer Währung auf Verträge mit Nichtresidenten vor der Fälligkeit vorzunehmen. Die aufgeführte Beschränkung erstreckt sich sowohl auf das Kapital des Kredits (Darlehens), als auch auf die Auszahlung von Zinsen auf solche Verträge. Die Nationalbank der Ukraine führt keine Registrierung von Änderungen in Verträgen durch, die die Verkürzung der Fristen der Erfüllung von

Verpflichtungen von Residenten-Gläubigern auf solche Verträge oder deren Erfüllung vor der Fälligkeit betreffen.

Die Forderungen der Nationalbank der Ukraine bezüglich der Durchführung einer Registrierung von Änderungen in Verträgen über die Heranziehung durch einen Residenten eines Kredits oder eines Darlehens in ausländischer Währung von einem Nichtresidenten beziehen sich nicht auf die Fälle einer vorzeitigen Erfüllung von Krediten (Darlehen):

- durch Mittel, die von einem Residenten-Schuldner aufgrund eines anderen Kreditvertrages (Darlehensvertrages) mit einem Nichtresidenten erlangt werden, wenn der neue Vertrag eine spätere Frist der Erfüllung der Verpflichtungen des Schuldners zur Rückzahlung dieser Mittel im Vergleich mit den Bedingungen des vorherigen Kreditvertrages (Darlehensvertrages) vorsieht und wenn diese Mittel von dem Schuldner nicht für irgendwelche andere Zwecke genutzt werden, außer einer vorfristigen Erfüllung von eigenen Verpflichtungen auf einen vorläufigen Vertrag und dem Fremdwährungskauf für Hrywnia zu den aufgeführten Zwecken;
- zugunsten von internationalen Finanzorganisationen, deren Mitglied die Ukraine ist, oder von internationalen Finanzorganisationen, aufgrund von Verträgen mit denen sich die Ukraine verpflichtet hat, ein rechtliches Regime zu gewährleisten, das anderen internationalen Finanzorganisationen gewährt wird;
- in der Summe von Mitteln, die dem Teil eines solchen Kredits oder Darlehens entspricht, das mit der Beteiligung einer ausländischen Export-Kredit-Agentur zur Verfügung gestellt wird.

Die Nationalbank hat auch die Geltung von Verboten verlängert, und zwar insbesondere für:

- einen Fremdwährungsverkauf zwecks der Dividendenausschüttung an ausländische Investoren;
- Fremdwährungsverkauf zwecks der Rückzahlung von Geldmitteln ins Ausland, die von ausländischen Investoren durch den Verkauf der Gesellschaftsrechte juristischer Personen (außer Aktien), die Herabsetzung des Stamm- bzw. Grundkapitals oder durch den Austritt ausländischer Investoren aus einer Gesellschaft erwirtschaftet wurden;
- Fremdwährungsverkauf zwecks der Rückzahlung von Geldmitteln, die von ausländischen Investoren durch den Verkauf von Wertpapieren ukrainischer Emittenten (außer dem Verkauf von Schuldverschreibungen an der Börse) erwirtschaftet wurden;
- Überweisungen in einer Fremdwährung ins Ausland ohne Unterlagen zum Nachweis zu einem Gegenwert von über UAH 15.000,- (ca. EUR 500,-) im Verlauf von einem Geschäftstag. Dies gilt nicht für die Überweisungen von Beträgen durch Ausländer, die diese als Lohn bezogen haben;
- Fremdwährungsverkauf an natürliche Personen im Verlauf von einem Geschäftstag zu einem Gegenwert von über UAH 6.000,- (ca. EUR 200,-).

Die Bargeldausgabe innerhalb der Ukraine über Online-Überweisungen ist ausschließlich in der ukrainischen Nationalwährung zulässig.

Die Verordnung Nr. 140 verbietet ebenfalls Banken, auf die Anweisung von Residenten den Kauf von Fremdwährung für Operationen des Imports einer Produktion durchzuführen, deren zollrechtliche Abwicklung bis zum 1. Januar 2015 durchgeführt worden war, wenn es zu einem Austausch eines Schuldners und / oder eines Gläubigers in der Verpflichtung gekommen ist. Solche Verpflichtungen werden von Residenten auf die Rechnung ihrer eigenen Mittel in der Fremdwährung durchgeführt.

Gemäß der Verordnung Nr. 140 sind der Kauf und die Überweisung von Fremdwährung ins Ausland verboten, außer von Operationen von juristischen Personen, die auf der Grundlage einer individuellen Lizenz der Nationalbank der Ukraine durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass die allgemeine Summe der Operationen in den Grenzen einer einzigen individuellen Lizenz im Verlauf von einem Kalendermonat nicht USD 50.000,- überschreitet.

Außerdem sehen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 140 vor, dass die Verrechnungen bei den Operationen von Export und Import von Waren, die in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes der Ukraine „Über das Regime der Durchführung von Verrechnungen in ausländischer Währung“ vorgesehen sind, auch im weiteren innerhalb einer 90-tägigen Frist zu realisieren sind.

Der Diskontsatz der Nationalbank der Ukraine bleibt auf dem Niveau von 22% p.a. bestehen.

DOING BUSINESS

Schutz der Rechte der Investoren

Am 1. Mai 2016 tritt das Gesetz der Ukraine bezüglich des Schutzes der Rechte der Investoren in Kraft. Wie bereits angemerkt wurde, ist die Verabschiedung dieses Gesetzes auf die Stärkung des Schutzes der Rechte der Investoren in der Ukraine gerichtet.

Unter die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes gehört das Recht eines Klägers, von einer Gesellschaft den Ersatz seiner Kosten in Verbindung mit einem gesetzlichen Verfahren gegen eine Amtsperson einer Gesellschaft auf den Ersatz der der Gesellschaft verursachten Schäden zu verlangen. Außerdem wird das Institut einer Folgeklage eingeführt, die die Möglichkeit eines Minderheits-Aktionärs vorsieht, die Schäden in einem gerichtlichen Verfahren ersetzt zu verlangen, die der Gesellschaft zugefügt worden sind.

[Mehr über das Gesetz der Ukraine bezüglich des Schutzes der Rechte der Investoren](#)

Verbesserung des Privatisierungsverfahrens des staatlichen Vermögens

Am 6. März 2016 ist das von der Werkhowna Rada der Ukraine verabschiedete Gesetz bezüglich der Verbesserung des Privatisierungsverfahrens vom 16. Februar 2016 in Kraft getreten.

Das Gesetz legt fest, dass zu einer Privatisierung in der Eigenschaft als Käufer keine juristischen Personen oder mit ihnen verbundenen Personen zugelassen werden, die in solchen Ländern registriert sind, die von der Werkhowna Rada der Ukraine als Aggressor-Staaten anerkannt worden sind. Auch wird die Teilnahme von Vertretern solcher Länder an einer Privatisierung nicht zugelassen, bezüglich derer Sanktionen erlassen worden sind. Diese Beschränkung erstreckt sich auch auf natürliche Personen oder mit ihnen verbundenen Personen, die die Staatsbürgerschaft von solchen Ländern haben, die von der Werkhowna Rada der Ukraine als Aggressor-Staaten anerkannt worden sind, oder bezüglich derer Sanktionen gemäß der Gesetzgebung erlassen worden sind.

Mit dem Ziel, die Verkleinerung von Paketen von Aktien zu verhindern und das Privatisierungsverfahren nach dem Gesetz „Über die Privatisierung von staatlichem Eigentum“ zu beschleunigen, werden die Vorschriften über das obligatorische Angebot von Paketen von Aktien von Aktiengesellschaften im Umfang von 5-10 % des Grundkapitals zum Verkauf an Fondsbörsen bis zur Durchführung eines Wettbewerbs ausgeschlossen.

Durch das Gesetz wird die Möglichkeit vorgesehen, Berater nach der Entscheidung der Regierung zur Vorbereitung der Privatisierung und des Verkaufs von strategischen Unternehmen in der Form hinzuzuziehen, die vom Ministerkabinett der Ukraine bestimmt wird, was der Durchführung der Privatisierungen gemäß den internationalen Standards dienen wird.

Ratifizierung des Abkommens über die staatlichen Aufträge bei der WTO

Am 16. März 2016 hat die Werkhowna Rada der Ukraine den Beitritt der Ukraine zu dem Abkommen über die staatlichen Aufträge im Rahmen der World Trade Organisation (WTO) ratifiziert.

Dieses Abkommen ist eines der wichtigsten internationalen Abkommen im Bereich der staatlichen Aufträge und bestimmt die Rahmenerfordernisse zur Durchführung von staatlichen Aufträgen durch Länder, die Mitglieder des Abkommens der WTO sind (die EU-Mitgliedsländer, die USA, Japan, Kanada, Hong Kong, China, Singapur, Korea und andere).

Gemäß dem ukrainischen Recht ist der Markt der staatlichen Aufträge der Ukraine für alle Länder, die Beteiligte des Abkommens sind, offen, jedenfalls waren die Märkte der Beteiligten des Abkommens bis kürzlich für die ukrainische Wirtschaft geschlossen. Nach der Ratifizierung des Abkommens ist den ukrainischen Gesellschaften der Zugang zu

neuen internationalen Märkten des Absatzes mit einem Jahresumfang von Einkäufen von ca. USD 1,7 Trill. eröffnet.

Außerdem ist ein Ziel der Ratifizierung des Abkommens die Reform des Systems der staatlichen Aufträge, die Schaffung eines effektiven und transparenten Marktumfelds mit einer Verringerung von Korruptionspraktiken. Dabei soll die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens der aktiveren Integration der Ukraine mit der Europäischen Union dienen.

Die Ratifizierung und die weitere Realisierung der Bestimmungen des Abkommens erhöhen das Niveau der Wettbewerbsfähigkeit der Ukraine auf den internationalen Märkten, sie führen zu einem Ansteigen des Umfangs des ukrainischen Exports und sie stellen eine Anwendung von besseren internationalen Standards im Bereich der staatlichen Aufträge sicher.

Erleichterung der Einreise in die Ukraine für die Staatsbürger von einigen Ländern

Gemäß der Verordnung Nr. 145 hat am 2. März 2016 das Ministerkabinett der Ukraine Änderungen in die Regeln der Ausfertigung von Visa für die Einreise in die Ukraine und den Transit über ihr Territorium eingefügt.

Durch dieses Dokument hat das Ministerkabinett der Ukraine die Liste der Länder erweitert, deren Staatsbürger kurzfristige Visa ohne die Vorlage von Einladungen des bestimmten Musters bei diplomatischen Vertretungen und konsularischen Abteilungen der Ukraine beantragen können. Zu diesen Ländern gehören Australien, die Republik Albanien, das Königreich Bahrain, die Republik Guatemala, der Staat Qatar, der Staat Kuwait, Malaysia, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Neuseeland, die Vereinigten Arabischen Emirate, das Sultanat Oman, das Königreich Saudi-Arabien, die Republik Singapur und die Türkische Republik.

Ebenfalls können für die Staatsbürger von Australien, Antigua und Barbuda, des Commonwealth der Bahama-Inseln, Barbados, der Republik Mauritius, Neuseeland, der Vereinigten Arabischen Emirate, der Republik Palau, der Republik San Salvador, der Republik der Seychellen-Inseln, der Föderation von Saint-Kitts und Nevis, der Republik Trinidad und Tobago und der Türkischen Republik, die in die Ukraine mit dem Ziel des Tourismus fahren, die Visa am Punkt des Übergangs über die Staatsgrenze bei dem Vorliegen der Unterlagen, die den touristischen Charakter der Reise bestätigen, ausgestellt werden.

Die Kosten der Konsulatsgebühren für ein Visum betragen 30 nichtversteuerbare Mindestlöhne von Bürgern (gegenwärtig entspricht diese Summe UAH 510, derzeit ca. EUR 17).

Schaffung einer Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer

Am 16. März 2016 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Abkommen zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die

Schaffung einer Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer ratifiziert. Das Abkommen war schon am 23. Oktober 2015 im Rahmen des ukrainisch-deutschen Wirtschafts-Forums abgeschlossen worden, das in Berlin stattfand.

Das Hauptziel, das sich die Vertragsparteien bei der Unterzeichnung des Abkommens gesetzt hatten, war die Schaffung einer Struktur, die der Entwicklung der Handels- und der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den deutschen und den ukrainischen Unternehmen dient, und auch den Schutz der Interessen beider Seiten sichert.

Außerdem bezeugt die Unterzeichnung des Abkommens noch einmal, dass Deutschland die Ukraine als wichtigen wirtschaftlichen Partner ansieht, und sie schafft eine Basis für die weitere Entwicklung der beiderseitigen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland.

GESELLSCHAFTSRECHT

Folgen der Verringerung eines Quorums in einer GmbH

Das Parlament der Ukraine hat Änderungen in das Gesetz der Ukraine „Über die Handelsgesellschaften“ eingefügt (im Weiteren nur „Gesetz“), und zwar bezüglich der Verringerung des Quorums der Gesellschafterversammlung einer GmbH von 60% auf 50%. Diese Änderungen waren gedacht, den Missbrauch von Minderheitengesellschaftern zu verringern, die einen blockierenden Anteil des Stammkapitals innehaben und die ihre Rechte als Gesellschafter missbrauchen, indem sie der Gesellschaft nicht erlauben, Gesellschafterversammlungen abzuhalten und die entsprechenden Schlüsselentscheidungen zu fassen. Diese Änderungen sind am 13. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Dadurch kann ein Gesellschafter, der 50% und eine Stimme hat, selbständig Gesellschafterversammlungen einberufen und durchführen, und auch die Mehrheit der Fragen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft alleine fassen. Entsprechend kann ein Inhaber von 49% der Stimmen nicht mehr durch sein Fehlen bei einer Gesellschafterversammlung einen Einfluss ausüben und das Fassen von Entscheidungen blockieren.

Es ist sinnvoll, die Folgen der Anwendung solcher Änderungen in der Praxis zu berücksichtigen, insbesondere im Wege des Vergleichs ähnlicher Mechanismen, die in Aktiengesellschaften und in GmbHs wirken.

Das Quorum in einer Aktiengesellschaft

Bezüglich einer Aktiengesellschaft trat eine entsprechende Bestimmung über eine 50%-iges Quorum einer Hauptversammlung schon am 27. März 2015 in Kraft. Allerdings haben die Änderungen in dem Gesetz der Ukraine „Über die Aktiengesellschaften“ und im Gesetz hinsichtlich der Verringerung des Quorums des höchsten Organs einer Gesellschaft unterschiedliche rechtliche Folgen für bereits registrierte Aktiengesellschaften und GmbHs.

Die Satzungen aller Aktiengesellschaften – bevor sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Aktiengesellschaften gebracht werden – werden in dem Teil angewandt, der nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften widerspricht. Mit anderen Worten, wenn in einer Satzung einer AG darauf verwiesen wird, dass eine allgemeine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ein Quorum bei der Voraussetzung der Registrierung für die Beteiligung der Aktionäre auf ihr hat, die selbst zusammen Inhaber von mehr als 60% der stimmenden Aktien sind, dann kann eine solche Satzung bis zu deren Anpassung an das Gesetz über die Aktiengesellschaften nur in dem Teile angewandt werden, der nicht dem Gesetz über die Aktiengesellschaften widerspricht, d.h. es soll in diesem Falle die Bestimmung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften angewandt werden, die ein Quorum in einem Umfang von 50% + eine Aktie festlegt.

Das Quorum in einer GmbH

Einige andere Folgen derselben Änderungen ergeben sich bezüglich einer GmbH. So werden die Gesellschafterverträge (Satzungen) aller GmbHs – bevor sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz gebracht werden – in dem Teil angewandt, der nicht den Bestimmungen des Gesetzes widerspricht, aber zu jener Zeit haben die Gesellschafter das Recht, eine andere Menge von Stimmen für die Bestimmung des Quorums vorzusehen. Dies bedeutet, dass die Normen des Gesetzes nur dann angewandt werden, wenn etwas anderes in dem Gesetz nicht vorgesehen ist. Das Gesetz verbindet den Beginn der obligatorischen Geltung eines verringerten Quorums von 50% + einer Stimme ab dem Moment der Einfügung der entsprechenden Änderungen in die Satzung. Dabei sieht das Gesetz keine Folgen oder Sanktionen in demjenigen Falle vor, wenn solche Änderungen in die Satzung nicht eingefügt werden.

Es ist auch notwendig anzumerken, dass sich die Verpflichtung, die entsprechenden Änderungen in eine Satzung vorzunehmen, nur bezüglich solcher GmbHs ergibt, in deren Stammkapital ein staatlicher Anteil besteht.

Varianten der Entwicklung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen

Auf diese Art modellieren die neuen Änderungen die nachfolgenden Varianten der Entwicklung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen in einer GmbH:

1. Alles bleibt so, wie es bis zum Inkrafttreten der Änderungen gewesen war;
2. Die Gesellschafter einer GmbH ändern auf eigenen Wunsch das Prozent des Quorums für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung;
3. Bei der Errichtung von neuen GmbHs beeinflusst die Möglichkeit, das Quorum zu verringern, die Bedeutung der Minderheitengesellschafter, die gemeinsam 49% oder weniger der Stimmen innehaben, mit dem Ziel, eine Blockade der Durchführung der allgemeinen Gesellschafterversammlung nicht zuzulassen, und so das Nichtfassen von grundlegenden Entscheidungen für eine GmbH zu verhindern.

Alternative Herangehensweise

Außerdem gibt es auch eine alternative Herangehensweise, die auf den Schutz vor gewissenlosen Entscheidungen eines Minderheitengesellschafters gerichtet ist, der die

allgemeine Gesellschafterversammlung blockiert. Eine solche Herangehensweise wird auf der Grundlage der nachfolgenden rechtlichen Position angewandt.

Die im Gesetz angenommenen Änderungen führen neue Leitplanken ein, bei deren Erreichung eine allgemeine Gesellschafterversammlung beschlussfähig ist, und deswegen bestimmt sie die fehlende Erforderlichkeit der Anpassung von Satzungen an die neuen Erfordernisse des Gesetzes. Dabei erlaubt es das Gesetz den Gesellschaftern einer GmbH, von der bestimmten Grenze abzuweichen, aber mit deren entsprechenden Definition in der Satzung. Dies erlaubt es, die Schlussfolgerung zu ziehen, dass das Gesetz den Gesellschaftern einer GmbH die Verpflichtung auferlegt, eine allgemeine Gesellschafterversammlung einzuberufen und eine Entscheidung über die Erneuerung / die Belassung des Quorums ohne Änderungen zu fassen, bei dessen Erreichen eine allgemeine Gesellschafterversammlung als beschlussfähig angesehen wird.

Ansprechpartner:

Igor Dykunskyy, LL.M., Partner
igor.dykunskyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk, Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

Torus Business Centre | Hlybochytska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55